

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit ergingen keine Hinweise Anregungen oder Bedenken

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden beteiligt:

Behörden	Anschrift	Status
Gemeinsame Landesplanung	Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	Stellungnahme/ Antwort Zielfrage liegt vor
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	Stellungnahme/ Antwort Zielfrage liegt vor
Nachbargemeinden		
Amt Biesenthal-Barnim für Gemeinde Rüditz und Gemeinde Sydower Fließ	Berliner Straße 1 16Biesenthal	Keine Stellungnahme eingegangen
Amt Falkenberg-Höhe für Gemeinde Höhenland Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	Karl-Marx-Straße 2 16259 Falkenberg	Keine Stellungnahme eingegangen
Stadt Bernau	Bürgermeisterstraße 25 16321 Bernau bei Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
Amt Barnim-Oderbruch für Gemeinde Prötzel	Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-
Stadt Altlandsberg	Berliner Allee 615345 Altlandsberg	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Gemeinde Ahrensfelde	Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Träger öffentlicher Belange, Behörden		
Landkreis Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4–5 15806 Zossen	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)	LAVG, Amtssitz, Horstweg 57, 14478 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Deutsche Telekom AG	Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
e.dis Energie Nord AG	Markt 2, 16278 Angermünde	Keine Stellungnahme eingegangen
Stadtwerke Werneuchen GmbH	Wesendahler Straße 8, 16359 Werneuchen	Nur Eingangsbestätigung vorliegend
EWE Netz GmbH	Kanalstraße 10, 16259 Bad Freienwalde	Keine Stellungnahme eingegangen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen, Bereich Schönfeld-West, VBP Agrar-Photovoltaik
Auswertung der Anregungen, Hinweise aus der frühzeitige Beteiligung Dezember 2023 / Januar 2024

Behörden	Anschrift	Status
Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26, 03046 Cottbus	Stellungnahme vorliegend -nicht betroffen-
Landesamt für Umwelt	Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)	Keine Stellungnahme eingegangen
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	Schwappachweg 2, Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesbetrieb Straßenwesen	Tramper Chaussee 3 Haus 8, 16225 Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	Am Baruther Tor 20 , 15806 Zossen OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme eingegangen
50 Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2, 10557 Berlin	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Wasser- und Bodenverband Finowfließ	Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	Keine Stellungnahme eingegangen
Gascafe Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
IHK Ostbrandenburg	Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)	Stellungnahme vorliegend -keine Betroffenheit-
Landesbauernverband	Teltow	Keine Stellungnahme eingegangen
LBV Landesamt für Bauen und Verkehr	Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten	Keine Stellungnahme eingegangen
Kreisbauernverband, Extra-E-Mail	Berliner Straße 16, 16559 Liebenwalde	Keine Stellungnahme eingegangen
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Brandenburg/Berlin	Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
BBG Brandenburgische Bodengesellschaft	Am Baruther Tor 12, Haus 134 / 1, 15806 Zossen	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	Team 3 Liegenschaftsmanagement, Müllroser Chaussee, 4815236 Frankfurt (Oder)	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen, Bereich Schönfeld-West, VBP Agrar-Photovoltaik
 Auswertung der Anregungen, Hinweise aus der frühzeitige Beteiligung Dezember 2023 / Januar 2024

Behörden	Anschrift	Status
Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-
GDMcom GmbH	Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Bundesnetzagentur	Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ellerstraße 56, 53119 Bonn	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
1 Stellungnahme Landkreis Barnim vom 17.01.2024		
Pkt 1.1 Bauordnungs-u. Planungsamt	Bauordnungs-u. Planungsamt In der Begründung wird angeführt, dass die ortsübliche Bekanntmachung lediglich im Amtsblatt der Stadt Werneuchen erfolgen soll. Hier ist auf die aktuellen Verfahrensanforderungen in Hinblick auf die Bekanntmachung im BauGB hinzuweisen.	Wird berücksichtigt <i>Die Planbegründung wurde hinsichtlich der aktuellen Verfahrensanforderungen zur Bekanntmachung, die sich aus dem BauGB ergeben, ergänzt/ korrigiert.</i>
Pkt 1.2 Bauordnungs-u. Planungsamt	Weiterhin ist auf die Aktualität der Rechtsgrundlagen zu achten (Änderung des BauGB, 01.10.2023).	Wird berücksichtigt <i>Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.</i>
Pkt 1.3 Bauordnungs-u. Planungsamt	Der Unterschied zwischen einer Agrar-Photovoltaikanlage und einer normalen Photovoltaikanlage ist für die Zweckbestimmung des vorgesehenen Sondergebietes zu definieren.	Wird berücksichtigt <i>Der Unterschied zwischen einer Agrar-Photovoltaikanlage und einer normalen Photovoltaikanlage wurde für die Zweckbestimmung des vorgesehenen Sondergebietes in der Planbegründung erläutert.</i> Agrar-Photovoltaikanlagen unterscheiden sich von konventionellen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) dadurch, dass die Hauptnutzung als Landwirtschaftsfläche erhalten bleibt und als Sekundärnutzung Photovoltaikanlagen Strom aus Sonnenenergie produzieren. Definition Agrar-Photovoltaikanlagen: Eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA), die eine Weiterführung der Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ermöglicht.
Pkt 1.4 UNB	Untere Naturschutzbehörde Die unteren Naturschutzbehörden sind durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg angehalten, im Rahmen der Trägerbeteiligung auf die Planungspflicht des § 11 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen. Dazu zitiere ich aus dem Schreiben des MLUK vom 28. Juni 2022:	Kenntnisnahme <i>Die Darstellungen des Landschaftsplanes aus dem Jahr 1996 wurden in den Flächennutzungsplan von 2005 integriert.</i> <i>Die Fortschreibung des Landschaftsplanes soll für die Stadt Werneuchen und deren Ortsteile fortgeschrieben werden.</i> <i>Die naturschutzfachliche Auseinandersetzung mit den durch die 18. Änderung des FNPs möglichen wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft erfolgen zunächst im Umweltbericht zur 18. Änderung des FNPs.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>„Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne.</p> <p>Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt. Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“</p>	
<p>Pkt 1.5 UNB</p>	<p>Weitere Hinweise oder Anmerkungen zur 18. FNP-Änderung der Stadt Werneuchen sind bei dem derzeitigen Planungsstand seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Pkt 1.28</p>	<p>Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: -Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Bauaufsichtsbehörde -Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt -Katasterbehörde -Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> -Untere Wasserbehörde -Untere Jagdbehörde -Öffentlich-Rechtliche Entsorgung -Bereich ÖPNV/Radverkehr -Beauftragter für die Integration behinderter Menschen 	
2 Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 25.01.2024 (onlineportal)		
Pkt.2.1 LBS	Von Seiten des LS gibt es keine flächenrelevanten Planungsabsichten	Kenntnisnahme
3 Naturschutzverbände Stellungnahme vom 26.01.2024		
Pkt. 3.1 NVB	Geplant wird eine etwa 42 Hektar große Agrar-PV-Anlage in der Gemarkung Schönfeld, zugehörig zur Stadt Werneuchen. Das Plangebiet grenzt an die Wilmersdorfer Landstraße und soll einen etwa 20m breiten teilbepflanzten Grünstreifen als Grün-Korridor für Wildwechsel erhalten. Bisher wird die Fläche ackerbaulich zur Erzeugung von Rohstoffen für die Energiegewinnung genutzt.	Kenntnisnahme <i>Anmerkung: In den Unterlagen des Vorentwurfes wurde erwähnt, dass auf der Fläche im Wirtschaftsjahr 2023 Sonnenblumen angebaut wurden. Wie diese verwertet wurden erfolgt in der Stellungnahme mutmaßlich.</i>
Pkt. 3.2 NVB	Alternative PV-Projekte, die eine Zweitnutzung auf der Fläche zulassen werden von den Verbänden generell sehr begrüßt. Da die Stadt Werneuchen bereits zwei großflächige Solarparks und Anteile von Windparks in ihre Verwaltungsgrenzen einschließt, ist die Einrichtung von Agri-PV eine sinnvolle Alternative, um Landwirtschaft und Energiewirtschaft gleichermaßen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Pkt. 3.3 NVB	Die Umweltprüfung muss alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Fläche, Gesundheit des Menschen, Klima/Immissionen) berücksichtigen. Der Biotopwert der Fläche muss untersucht werden. Die Handlungsempfehlungen der Gemeinsamen Arbeitshilfe des MLUK Stand August 2023 sollen berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme <i>Die Umweltprüfung entsprechend BauGB, Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB erstellt. Die Handlungsempfehlungen des MLUK fanden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung, soweit möglich.</i>
Pkt. 3.4 NVB	Den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung von potentiellen Umweltauswirkungen wird zugestimmt. Für TF4.2 am östlichen Rand des Plangebietes ebenfalls einen 40m breiten bewaldeten	Wird nicht berücksichtigt <i>Der Anregung am östlichen Plangebietsrand eine 40 m breiten Gehölzstreifen einzurichten wird nicht gefolgt.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	<p>Grünstreifen einzuplanen. Da der Bebauungsplan dem aktuellen Flächennutzungsplan widerspricht und die geplante Aufforstung an dieser Stelle eine große ökologische Rolle spielt, könnte damit zumindest in Teilen der Flächennutzungsplanung entsprochen werden.</p> <p>Damit würde die, für die lokale Fauna besonders wichtige Funktion des Biotopverbundes hergestellt und möglicher Weise auch künftige Wildwechselszenarien eher auf diesen Bereich beschränkt.</p>	<p><i>Dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen aus dem Jahr 2005 ist zu entnehmen, dass die Darstellung der geplanten Aufforstung mit der Absicht erfolgte, eine Verbindung zwischen südlicher Waldfläche und nördlicher Waldfläche herzustellen.</i></p> <p><i>In den mittlerweile vergangenen 20 Jahren seit der Bearbeitung des FNPs haben sich gesamtpolitisch die Prioritäten insoweit verschoben, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich zu beschleunigen ist, um zum einen die Versorgung der Bevölkerung mit Strom zu sichern und zum anderen die klimapolitischen Zielstellungen zu erreichen. Die Darstellung der Aufforstungsfläche im FNP muss daher neu gewertet werden.</i></p> <p><i>Gegenwärtig ist dem Wild ein Wechsel zwischen den nördlichen und südlichen Waldflächen über die freie Ackerflur möglich. Um das Kollisionsrisiko an der Zaunanlage entlang der L236 zu mindern soll die Zaunanlage etwa 20 m versetzt zur Fahrbahnkante errichtet werden, so dass ein größerer Fluchtraum für das die Straße überquerende Wild vorhanden ist. Innerhalb dieser Zone sollen in Gruppen angeordnete Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die dem Wild mit Heranwachsen der Gehölze Deckung bieten können.</i></p> <p><i>Östlich und Westlich ist es dem Wild weiterhin möglich den Acker ungehindert, wie auch gegenwärtig, zu überqueren um in die südliche Waldfläche zu gelangen.</i></p> <p><i>Der vorgeschlagene 40 m breite Gehölzsaum östlich des Plangebietes müsste zu Ungunsten der Vorhabensfläche gepflanzt werden, was weder den klimapolitischen Zielen noch dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche dient. Die Wildtiere sind nicht darauf angewiesen innerhalb eines Gehölzstreifens zwischen nördlicher und südlicher Waldfläche zu wechseln.</i></p>
<p>Pkt. 3.5 NVB</p>	<p>Wir bitten um weitere Einbeziehung in das laufende Verfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>4 Landesamt für Umwelt SG Immissionsschutz Stellungnahme vom 22.01.2024</p>		
<p>Pkt.4.1 LfU-Immi</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p><u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	
<p>Pkt.4.2 LfU-Immi</p>	<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind. Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	<p>Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m. Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes, im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollten ermittelt und benannt werden < 500 m.</p>	<p><i>Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes wurden im Umweltbericht unter Pkt. 2.4 ermittelt und bewertet.</i></p> <p><i>Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen ergeben, da der Abstand zwischen der schutzwürdigen Nutzung und der PV-Anlage wesentlich mehr als 500 m beträgt oder durch vorhandene Gehölze keine Sichtbeziehung besteht.</i></p>
<p>Pkt.4.3 LfU-Immi</p>	<p>Blendung</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Pkt.4.4 LfU-Immi</p>	<p>Hinweis</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Äußerungen des zuständigen Bau- lastträgers.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Straßenbulasträger (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) wurde am Planverfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Ein Blendgutachten zur Beurteilung etwaiger Blendwirkungen durch die geplanten PV-Anlagen wurde in Auftrag gegeben.</i></p>
<p>Pkt.4.5 LfU-Immi</p>	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschimmissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden,</p>	<p>Wurde berücksichtigt</p> <p><i>Im Umweltbericht wurden betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen und bewertet.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschrieben werden.	
Pkt.4.6 LfU-Immi	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird berücksichtigt <i>Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</i>
5 Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde Stellungnahme vom 22. Januar 2024		
Pkt.5.1 Forst	aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen die o.g. Planungsvorhaben keine Einwände. In der Plangebietsfläche liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.	Kenntnisnahme
Pkt.5.2 Forst	Die Unterlagen weisen jedoch darauf hin, dass im Süden unmittelbar an das Vorhabengebiet eine Waldfläche angrenzt. Die untere Forstbehörde weist daher für das weitere Planungsverfahren zur Umsetzung des Solarparksparks in Beachtung dieses Grenzlinienverlaufs zwischen Waldfläche und Solarpark vorsorglich auf nachfolgende forstrechtliche Sachverhalte hin: Da der Vorhaben-/Planungsträger die eigene unternehmerische Standortentscheidung getroffen hat, den Solarpark im direkten Anschluss eines Waldgebietes zu planen und zu errichten, gibt es für den Betreiber keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes auf die Solarmodule ist nicht genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme <i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i>
Pkt.5.3 Forst	Das Solarkraftwerk soll mit einer Einfriedung gesichert werden. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden. Gemäß § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist das allgemeine	Kenntnisnahme <i>Keine unmittelbare Auswirkung auf den Bauleitplan (FNP)</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	Betretungsrecht des Waldes zu gewährleisten. Jede Einzäunung von Wald, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren, gilt als Sperrung des Waldes gemäß § 18 LWaldG. Das Sperren von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde und ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.	
Pkt.5.4 Forst	Da der zukünftige Solarpark an eine Waldfläche angrenzt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrensstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten.	Kenntnisnahme <i>Keine unmittelbare Auswirkung auf den Bauleitplan (FNP)</i>
6 Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) Stellungnahme vom 22. Januar 2024		
Pkt. 6.1 LuBB	1) Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB 2) Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. 3) § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4) Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Schönfeld-West für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik Anlage Schönfeld Süd-West" der Stadt Werneuchen (Stand: August 2023).	Kenntnisnahme
Pkt. 6.1 LuBB	Die Planungsfläche liegt nordwestlich der Stadt Werneuchen im Landkreis Barnim des Bundeslandes Brandenburg.	Kenntnisnahme

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Der Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen beträgt ca. 5,9 km. Der SLP Werneuchen wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Die nach Norden zu fliegende Platzrunde ist ca. 5,0 km vom Planungsvorhaben entfernt.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NiL) 1-1679/19 zu beachten.</p>	
<p>Pkt. 6.2 LuBB</p>	<p>Die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: "Agrar-Photovoltaik" durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Hindernisfreiflächen des SLP Werneuchen nicht. Ebenso wenig sind die geplanten Höhen von max. 6,0 m über Grund, im Rahmen der Festsetzungen-zum Maß der baulichen Nutzung im VBP "PV-Anlage Schönfeld Süd-West", geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Pkt. 6.3 LuBB</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Schönfeld-West für den Bereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan. "Photovoltaik Anlage Schönfeld Süd-West" der Stadt Werneuchen (Stand: August 2023).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
Pkt. 6.4 LuBB	1.) Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Kenntnisnahme <i>Behörde wird am weiteren Planverfahren beteiligt. Abwägungsprotokoll wird übersannt.</i>
Pkt. 6.5 LuBB	2.) Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	Kenntnisnahme <i>Behörde Bundeswehr (BAIUDBw) wurde am Planverfahren beteiligt.</i>
Pkt. 6.6 LuBB	3.) Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „ https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg “	Kenntnisnahme
7 Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 15. Januar 2024		
Pkt. 7.1 LBV	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken . Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
Pkt. 7.2 LBV	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers	Kenntnisnahme <i>Landesbetrieb Straßenwesen wurde am Planverfahren beteiligt</i>
Pkt. 7.3 LBV	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme
8 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Mitteilung/ Stellungnahme vom 17. Januar 2024		

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
<p>Pkt. 8.1 GL</p>	<p>Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. 1 S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35 Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320 Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) vom 28.06.2023, öffentlich ausgelegt vom 31.07. bis 02.10.2023, im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Planbegründung 3.1 dargelegt.</i></p>
<p>9 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Stellungnahme vom 25. Januar 2024</p>		
<p>Pkt. 9.1 Regio</p>	<p>-keine Bedenken- Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens.</p> <p>Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen. Die Trägerbeteiligung wird zeitnah beginnen. Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand nicht berührt.</p> <p>Am 29.11.2023 wurde auf der Regionalversammlung darüber informiert, dass die Handreichung auf Grund der geänderten Gesetzeslage angepasst wird. Vor diesem Hintergrund können sich auch noch Änderungen in den einzelnen Kriterien ergeben.</p> <p>Die Bodenwertzahlen liegen im zu beplanenden Bereich oberhalb 23.</p>	
10 Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Stellungnahme vom 12.01.2024		
<p>Pkt.10.1 LAVG</p>	<p>Umweltbezogener Strahlenschutz</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>In Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Der Standort der Übergabestation soll außerhalb des Plangebietes liegen und ist nicht Bestandteil der vorgelegten Planung.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden mit einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 280 m zum Plangebiet.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.	
11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 15.01.2024		
Pkt. 11.1 BLDAM	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Kenntnisnahme
Pkt. 11.2 BLDAM	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Kenntnisnahme